

(3) Die in der Beweisaufnahme zu treffenden Feststellungen bilden die alleinige Grundlage für das Urteil.

Anmerkung: Vgl. Anm. zu § 101 StPO.

### §223

#### Beweisanträge

(1) Das Gericht hat allen Beweisanträgen stattzugeben, wenn die beantragte Beweiserhebung für die Feststellung der Wahrheit erheblich sein kann.

(2) Wird eine für die Feststellung der Wahrheit erhebliche Tatsache so spät vorgebracht, daß es dem Staatsanwalt, dem Angeklagten oder dessen Verteidiger an der zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme erforderlichen Zeit mangelt, kann das Gericht eine Unterbrechung der Hauptverhandlung anordnen. Das kann bis zum Schluß der Beweisaufnahme geschehen.

(3) Die Ablehnung eines Beweisantrages und eines Antrages auf Unterbrechung der Hauptverhandlung bedarf eines Gerichtsbeschlusses.

### §224

#### Vernehmung des Angeklagten

(1) Der Angeklagte ist in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, Tatsachen über die Straftat mitzuteilen, den bestehenden Verdacht zu beseitigen, entlastende Umstände vorzubringen und Beweisanträge zu stellen.

(2) Aussagen des Angeklagten, die in einem Protokoll über eine frühere Vernehmung enthalten sind, können, soweit erforderlich, durch Verlesung zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden.

### §225

#### Vernehmung von Zeugen

(1) Zeugen sind in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Ihre Vernehmung darf nur dann durch Verlesung des Protokolls über eine frühere Vernehmung durch ein Untersuchungsorgan, einen Staatsanwalt oder einen Richter <sup>^</sup>ersetzt werden, wenn

<sup>4</sup> 1. der Zeuge oder Mitbeschuldigte verstorben bder<sup>^</sup> geisteskrank geworden ist, oder wenn sein Aufenthalt nicht erihittelt ist;

■ 2. «dem Erscheinen des Zeugen, oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit, nicht zu beseitigender Saer andere erhebliche Hindernisse<sup>^</sup> entgegenstehen;

3. der Zeuge nicht anwesend ist und der Staatsanwalt, der Angeklagte und dessen Verteidiger minder Verlesung einverstanden sind.